

## **Bekanntmachung Nr. 64/1997 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)**

Betr.:

Satzungsbeschluß über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für den Bereich westlich der Elmshorner Straße zwischen Horster Viereck und Johannesstraße.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 20. 08. 1997 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Horst (Holstein) für den Bereich westlich der Elmshorner Straße zwischen Horster Viereck und Johannesstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 tritt mit Beginn des 18. 10. 1997 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstraße 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 13. 10. 1997

**Amt Horst  
Der Amtsvorsteher  
Siebert**

veröffentlicht am 17. 10. 1997 in den Elmshorner Nachrichten und der Norddeutschen Rundschau.

Es wird bestätigt, dass vorstehende  
Ablichtung der / des

*Bekanntmachung*

mit dem vorgeliegten Original  
übereinstimmt.

Horst (Holstein), *29.10.1897*

Amt Horst - Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*Schmitt*



## Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Horst (Holstein)

### § 10

#### Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgenden Tageszeitungen bekanntgemacht: Elmshorner Nachrichten und Norddeutsche Rundschau. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Ablichtung <del>der</del> / des <u>Auszuges</u> <u>aus der Hauptsatzung</u> mit dem vorgelegten Original übereinstimmt.
Horst (Holstein), <u>29. 10. 1997</u>
Amt Horst - Der Amtsvorsteher Im Auftrage <u>Schmidt</u>





GEMEINDE HORST  
BEBAUUNGSPLAN NR. 12,  
7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH:  
WESTLICH DER ELSHORNER STRASSE  
ZWISCHEN HORSTER VIERECK UND JOHANNESSTRASSE

BEGRÜNDUNG

Planverfasser:

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND + EHLERS + PARTNER Burg 7A · 25524 Itzehoe  
Architekten BDA + Stadtplaner SRL Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Gabriele Herrmann Tel.: 04821/682-0 Fax 04821/682-10

Itzehoe, den 12.09.1997

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzung, Planungserfordernis
3. Art und Maß der baulichen Nutzung
4. Grünordnung
5. Verkehr
6. Immissionsschutz
7. Ver- und Entsorgung

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt einen Bereich von ca. 1.350 m<sup>2</sup> westlich der Elmshomer Straße zwischen dem Horster Viereck und der Johannesstraße.

### 2. Planungsrechtliche Voraussetzung, Planungserfordernis

Der Änderungsbereich ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 12, der am 20.02.1977 genehmigt wurde und dessen letzte Änderung am 24.08.1995 in Kraft getreten ist. Die Fläche umfaßt eine Aufweitung der Straßenverkehrsfläche der Elmshomer Straße, die für die Einrichtung einer Bushaltestelle vorgesehen war. Da diese inzwischen an anderer Stelle realisiert worden ist, soll die Straßenverkehrsfläche zugunsten der angrenzenden Wohngrundstücke zurückgenommen werden. Es soll dafür die 7. „vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 12 durchgeführt werden.

### 3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Aufweitung der Straßenverkehrsfläche der Elmshomer Straße (L100) wird zurückgenommen und die Straßenbegrenzungslinie dem Straßenverlauf entsprechend begradigt, um eine straßenbegleitende Bebauung in einer vorderen Flucht zu ermöglichen. Westlich der Straße ist bereits ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem sich innerhalb des Änderungsbereiches derzeit noch zwei Baulücken befinden. Die auf den angrenzenden Wohngrundstücken vorhandene Baugrenze wird so angepaßt, daß sie in 6,00 Meter Abstand parallel zur Straßenbegrenzungslinie verläuft. Es gelten für das allgemeine Wohngebiet auch weiterhin die bestehenden Festsetzungen einer maximal zulässigen Geschosßflächenzahl von 0,25, einer offenen Bauweise und der Zulässigkeit nur von Einzel- und Doppelhäusern. Darüberhinaus gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12.

### 4. Grünordnung

Direkt an die Straßenverkehrsfläche angrenzend sind auf den privaten Grundstücken fünf Bäume vorhanden, die zu erhalten sind.

### 5. Verkehr

Die Erschließung der Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches erfolgt von der Elmshomer Straße aus.

## 6. Immissionsschutz

Der Lärmschutz ist im Verfahren des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 abgearbeitet worden. Da für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung bereits ein Anspruch auf Baugenehmigung besteht, erübrigt sich eine erneute Abwägung.

## 7. Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung innerhalb des Änderungsbereiches ergeben sich keine geänderten Anforderungen; es gelten weiterhin die in der Satzung des Bebauungsplan Nr. 12 bzw. den geltenden Änderungen beschriebenen Ausführungen.

Gemeinde Horst, den 14. 10. 97



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister